

II - 141 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
 XV. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM  
 FÜR  
 AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

WIEN, am 26. Juli 1979

Zl. 190.24.01/24-IV.2/79

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat  
 Dipl.Vw. Dr. Stix und Gen. betreffend die Wiedereinführung  
 des SV-Zwanges gegenüber Südafrika (Nr. 16/J)

6 /AB  
 1979 -07- 30  
 zu 16 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.Vw.Dr. Stix und Gen. haben am 21.6.1979 unter der Nr. 16/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Wiedereinführung des SV-Zwanges gegenüber Südafrika gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

- "1. Von welchen Erwägungen ist man bei der Kündigung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Südafrika über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges ausgegangen, bzw. wie lautete im einzelnen die diesbezügliche Empfehlung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten?
2. Was war der eigentliche Anlaß zu diesem Schritt?
3. Welche Staaten hatten zum Zeitpunkt der Kündigung des Abkommens durch Österreich ihrerseits ein solches Abkommen mit Südafrika bereits gekündigt?
4. In wievielen Fällen sind seither Kündigungen erfolgt, bzw. um welche Staaten handelt es sich dabei?"

- 2 -

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

"Zu 1 und 2:

Österreich war im Apartheidausschuß der UN kritisiert worden, weil es Inhabern südafrikanischer Reisepässe einseitig die sichtvermerksfreie Einreise nach Österreich gewährte. Österreichische Staatsbürger haben für die Einreise nach Südafrika stets ein - wenn auch kostenloses und ein Jahr gültiges - Visum benötigt. Der Ausschuß hat Österreich eingeladen, diese optisch einseitige Begünstigung südafrikanischer Staatsangehöriger zu beenden.

Die Überprüfung des Sachverhaltes ergab, daß Österreich keinem anderen Staat in Afrika außer Südafrika eine gleichartige Begünstigung zugestanden hat.

Das System der Apartheid in Südafrika wird bekanntlich von Österreich verurteilt, da es eine institutionalisierte Form der Verletzung der Menschenrechte ist. Deshalb unterstützt Österreich gemeinsam mit der überwiegenden Mehrheit der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen grundsätzlich alle Maßnahmen, die geeignet sein könnten, die südafrikanische Regierung zu einer Änderung ihrer Politik in der Rassenfrage zu veranlassen. Im Hinblick darauf kann eine besondere optische Begünstigung Südafrikas international nicht mehr vertreten werden, da sie auf ein besonderes Naheverhältnis und die Billigung der südafrikanischen Apartheidpolitik schließen ließe. Außerdem steht diese Begünstigung im Widerspruch zu § 23 Absatz 2 des Paßgesetzes 1969.

Mit der Kündigung des Abkommens wurde der Zustand, der normalen zwischenstaatlichen Beziehungen ebenso wie der innerstaatlichen Grundlage entspricht, wiederhergestellt.

Der österreichische Botschafter in Südafrika teilte anläßlich Überreichung der Note über die Kündigung des Abkommens im südafrikanischen Außenministerium die Bereit-

- 3 -

schaft Österreichs mit, in Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens betreffend die Gebührenfreiheit der Sichtvermerke einzutreten. Südafrika griff diese Anregung am 15. Juni 1979 auf, die diesbezüglichen Verhandlungen sind im Gange.

Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß im Jahre 1977 der Anteil der Nächtigung von Südafrikanern an der Gesamtnächtigungszahl von Ausländern 0,06165 % betragen hat (48.342 von 78.377.778)."

"Zu 3:

Zum Zeitpunkt der Kündigung des Abkommens durch Österreich hatten folgende Staaten die vormalige Sichtvermerksfreiheit gegenüber Südafrika aufgehoben:

Kanada (1.7.1978)

Dänemark, Norwegen, Schweden (1.11.1978)."

"Zu 4:

Seither sind dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten keine weiteren Kündigungen von Sichtvermerksabkommen bekanntgeworden."

Der Bundesminister  
für Auswärtige Angelegenheiten:

